

Hinweise zur Verkehrssicherungspflicht bei Biberaktivitäten

Der Biber ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Tierart. Das bedeutet, es ist verboten, ihm nachzustellen, ihn zu fangen, zu verletzen oder zu töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Genauso ist es verboten, den Biber während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit erheblich zu stören oder seine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, 3 BNatSchG).

1. Biberverbiss an Bäumen

Der Biberverbiss an Bäumen stellt den Verkehrssicherungspflichtigen vor besondere Herausforderungen. Hierzu ist ein Satz aus einem Gerichtsurteil des LG Hanau vom 12.03.1998 (Az. 7 O 1549/97) interessant: *„(...) Hierzu gehört auch das Beleben von Wald und Gewässern durch Biber. Dass diese Bäume annagen, zum Einsturz bringen und dadurch möglicherweise Unannehmlichkeiten auf der Straße oder durch Überschwemmungen entstehen, ist aus überragenden ökologischen Gründen von jedem Bürger hinzunehmen.“*

In dem angesprochenen Urteil verlangte der Kläger vom Land Hessen Schadensersatz, weil ihm ein Baum auf das Fahrzeug gefallen war und erheblichen Schaden verursacht hatte. Der Baum war unvorhersehbar durch einen Biberfraß umgefallen.

Die Klage wurde abgewiesen. Neben den obenstehenden Gründen stellte das Gericht fest, dass das Land durch Vorlage von Kontrollberichten nachweisen konnte, dass es seiner Verkehrssicherungspflicht mit den durchgeführten Kontrollfahrten und zweimal jährlich durchgeführten forstwirtschaftlichen Überwachungsmaßnahmen ausreichend nachgekommen war. Es wird des Weiteren festgestellt, dass selbst eine tägliche Kontrolle, die dem Land weder finanziell noch personell zuzumuten gewesen wäre, das Unglück ggf. nicht verhindert hätte.

Zur Häufigkeit der Kontrollen stellt das AG Erding in einem aktuellen Urteil vom 23.04.2012 (Az. 3 C 1300/11) fest, dass auch in Regionen, in denen nur allgemein von Biberaktivitäten auszugehen ist, generell eine zweimalige jährliche Kontrolle ausreichend ist. Das Gericht weist darauf hin, dass es eine häufigere Kontrolle nur dann annehmen würde, wenn eine Biberburg in der Nähe angesiedelt wäre oder es bereits in der Vergangenheit zu stärkeren Biberaktivitäten in unmittelbarer Nähe gekommen wäre.

In Bayern wurden mit den „Richtlinien zum Bibermanagement“ Hinweise zum Umgang mit Bibern zur Vermeidung von Konfliktfällen erlassen:

<http://www.stmuv.bayern.de/service/recht/naturschutz/doc/bibermanagement/bibermanagement.pdf>.

Diese Richtlinien sehen zur Vermeidung von Konflikten unter anderem die Durchführung von Präventivmaßnahmen vor. Im Bereich der Wasserwirtschaft sind sie Aufgabe des jeweiligen Gewässerunterhaltungspflichtigen bzw. bei Verkehrswegen des zuständigen Trägers der Straßenbaulast/ der zuständigen Straßenbaubehörde bzw. bei Privatwegen des Eigentümers (vgl. Nr. 2.2. der Richtlinien zum Bibermanagement). Welche Abhilfemaßnahme geeignet und Erfolg versprechend ist, ist im Einzelfall zu entscheiden. Die für den Vollzug des Bibermanagements zuständigen unteren Naturschutzbehörden informieren über vorhandene und potentielle Biberlebensräume (besetzte Reviere/ Biberaktivitäten) und regen präventive Maßnahmen an.

Wichtig sind also regelmäßige Kontrollen, über die Protokoll zu führen ist. In bekannten Bereichen, in denen Biber aktiv sind, sollten – sofern im Umkreis Gefahrenpunkte wie z.B. Wege sind – ggf. Zusatzkontrollen vorgenommen werden.

2. Bereits angenagte Bäume können im Einzelfall belassen werden, wenn von dem jeweiligen Baum keine Gefahr für angrenzende Nutzungen ausgeht. Dies ist ggf. auch zu dokumentieren. Ansonsten ist der Baum vorsorglich zu fällen. Um zu verhindern, dass der Biber weitere Bäume annagt, ist der gefällte Baum nach Möglichkeit liegen zu lassen (Nutzung als Nahrung/ Baumaterial).

3. Einbruchgefahr durch Biberröhren

Ein weiteres Problem ist die Einbruchgefahr durch Biberröhren an Wegen und Grundstücken.

Generell ist hier zunächst festzuhalten, dass durch das Anlegen von Uferstreifen mit 10 Meter Breite beiderseits des Gewässers ca. 95% der Einbrüche verhindert werden können. Sofern es also möglich ist, sind Wege und Straßen in einem ausreichenden Abstand zu Gewässern anzulegen. Das kommt auch den ökologischen Anforderungen des Gewässers entgegen.

Bei bestehenden Wegen an Gewässern sollte bei Biberaktivitäten das Ufer aufmerksam kontrolliert werden. Sobald dort Röhren entdeckt werden, ist selbstverständlich sofort zu handeln.

Im Einzelfall – in besonders schützenswerten Bereichen – kann der Einbau eines Gitters helfen. Es ist sorgfältig zwischen den ökologischen Anforderungen und der möglichen Unfallgefahr abzuwägen.

Kann der Unfallgefahr durch Präventivmaßnahmen nicht wirksam begegnet werden, so können Biber ggf. auch der Natur entnommen werden. Für die Erteilung einer Ausnahme im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. ggf. Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG sind die unteren Naturschutzbehörden zuständig, soweit nicht generelle Ausnahmetatbestände nach oder auf Grund der artenschutzrechtlichen Ausnahmereordnung (AAV) greifen.

In Bereichen, in denen kein Verkehr stattfindet, sollten Biberaktivitäten im Sinne des Naturschutzes zugelassen werden. Mit Schildern kann auf die besondere Gefahr hingewiesen werden. Weitere Informationen zum Thema Biber finden sich auch in den Broschüren des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zum Biber in Bayern (vgl. <http://www.bestellen.bayern.de>).